



ZVR-Zahl: 288458932
c/o Ärzte ohne Grenzen
Taborstraße 10, 1020 Wien
Tel : 0664 12 777 24
Mail office@iogv.at
www.iogv.at

Spendenabsetzbarkeit

Fragen und Antworten

Stand November 2009

Die steuerliche Absetzbarkeit von Spenden wurde am 11. März 2009 im Österreichischen Nationalrat beschlossen.

Spenden für mildtätige Zwecke, für bestimmte Zwecke der Entwicklungszusammenarbeit und für Zwecke nationaler und internationaler Katastrophenhilfe sind ab 2009 rückwirkend unter bestimmten Bedingungen von der Steuer absetzbar.

Viele Fragen stellen sich:

- Was sind nun die vielzitierten mildtätigen Zwecke?
- Sind Spenden an Umwelt- und Tierschutzorganisationen absetzbar oder nicht?
- Was muss eine Organisation tun?
- Wie ist das mit der Sozialversicherungsnummer?

Dieses Dokument gibt einen Überblick über die wesentlichen Punkte des Gesetzes. Heute können nicht alle Fragen beantwortet werden, das Dokument wird laufend ergänzt werden.

Im Wesentlichen wurden die Formulierungen des Gesetzes bzw. der Erläuterungen zum Gesetz direkt übernommen, v.a. dort wo sie allgemein verständlich sind.

Mag. Herbert Schaupp
Geschäftsführer IÖGV

Frage: Spenden an welche Organisationen können von der Steuer abgesetzt werden?

Antwort: Das Gesetz benennt nicht Organisationen, sondern definiert „begünstigte Zwecke“. Im Endeffekt entscheidet das Finanzamt Wien 1/23 per Bescheid, für welche Organisationen Spenden von der Steuer abgesetzt werden können.

Eine aktuelle Liste der Organisationen finden Sie unter:
<http://www.bmf.gv.at/Service/allg/spenden/>

F: Welche sind nun die „begünstigten Zwecke“?

A: Das Gesetz definiert folgende Zwecke als begünstigt:

„- **mildtätige Zwecke** im Sinne des § 37 der Bundesabgabenordnung, die im Wesentlichen in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Staat des Europäischen Wirtschaftsraumes verfolgt werden,

- **die Bekämpfung von Armut und Not in Entwicklungsländern** durch Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung, welche zu einem Prozess des nachhaltigen Wirtschaftens und des wirtschaftlichen Wachstums, verbunden mit strukturellem und sozialem Wandel führen soll, oder

- **die Hilfestellung in nationalen und internationalen Katastrophenfällen** (insbesondere Hochwasser-, Erdbeben-, Vermurungs- und Lawinenschäden).“

F: Was sind „mildtätige Zwecke“ im Sinne des Gesetzes?

A: Laut Erläuterungen zum Gesetz sind mildtätige Zwecke solche, „die auf die Unterstützung materiell oder persönlich hilfsbedürftiger Personen gerichtet sind und die überwiegend im Inland, in Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder in Staaten des Europäischen Wirtschaftsraumes verfolgt werden.“

Die Erläuterungen verweisen wiederum auf die Rz 28 f der Vereinsrichtlinien 2001 und die demonstrative Aufzählung in Rz 82 bis 94 der Vereinsrichtlinien 2001). Diese sind zu finden unter:

http://www.steuerverein.at/vereinsrichtlinien/01_beguenstigter_zweck_0001.html

Hier die Punkte aus den Vereinsrichtlinien im Einzelnen:

Rz 82 bis 94

Bei den in diesem ABC aufgelisteten Zwecken handelt es sich um eine demonstrative Aufzählung, die keinen Anspruch auf Vollständigkeit hat.

82

Arbeitslosigkeit

Arbeitslosigkeit und Arbeitsunfähigkeit als solche bedeuten noch keine Hilfsbedürftigkeit, deren Linderung bzw. Beseitigung mildtätig wäre. Siehe aber [RZ 41](#), "Beschäftigung".

83

Beratungsstellen

Die Errichtung und der Betrieb von Beratungsstellen für Hilfsbedürftige (zB Drogensüchtige) ist begünstigt.

84

Besondere Notlagen

Bei den Opfern von Elementarereignissen (Naturkatastrophen, Bränden usw.) ist Hilfsbedürftigkeit anzunehmen, und zwar unabhängig von der Einkommens- und Vermögenssituation der Betroffenen. Die Hilfsbedürftigkeit ergibt sich in solchen Fällen ausschließlich aus der Natur des Ereignisses (VwGH 10. 9. 1998, 96/15/0272).

85

Betreuung

Die Betreuung von Kranken, Behinderten, Flüchtlingen, Süchtigen usw. durch persönliche Gespräche, Beratung und Hilfestellung, Unterstützung usw. ist mildtätig.

86

Dienstleistungen

Die Erbringung von sozialen Dienstleistungen (zB die Besorgung von Einkäufen für Gebrechliche, die Behandlung und Pflege von Schutzbedürftigen, die Betreuung von Kranken und Behinderten) ist begünstigt.

87

Erholung

Die Schaffung von Erholungsmöglichkeiten kann als mildtätig bzw. gemeinnützig angesehen werden, wenn sie besonders Schutzbedürftigen zugute kommt. Siehe auch [RZ 50](#) "Freizeitgestaltung und Erholung".

88

Krankenpflege

Die Organisation und Erbringung von Dienstleistungen in Krankheitsfällen (zB im Wege der Hauskrankenpflege) ist eine Förderung mildtätiger Zwecke. Zur steuerlichen Beurteilung von Krankenanstalten siehe § 46 BAO.

89

Mahlzeitendienste

Essen auf Rädern und vergleichbare Verpflegungsdienste sind begünstigt.

90

Rettungs- und Katastrophenhilfsdienste

Die Organisation und Durchführung solcher Dienste ist als Verfolgung mildtätiger Zwecke anzusehen, nicht aber die Durchführung von (Kranken-)Transporten, soweit sie mit der Wirtschaft in vermeidbarem Wettbewerb tritt.

91

Studenten

Studenten können nicht grundsätzlich dem Kreis hilfsbedürftiger Personen zugerechnet werden (VwGH 14. 9. 1994, 93/13/0203). Siehe aber [RZ 53](#), "Fürsorge und Gesundheitspflege" sowie [RZ 73](#) "Studentenbetreuung".

92

Telefonseelsorge

Die Gewährung von Lebenshilfe zB im Rahmen der so genannten Telefonseelsorge dient mildtätigen Zwecken.

93

Unterbringung

Die Unterbringung von Alten, Blinden, Pflegebedürftigen, Obdachlosen, Misshandelten usw. in Heimen ist begünstigt.

94

Unterstützungsleistungen

Die Unterstützung materiell (wirtschaftlich) Hilfsbedürftiger durch die Gewährung von Geldzuwendungen, durch freies oder verbilligtes Essen, durch andere Sachzuwendungen usw. ist mildtätig.

F: Was bedeutet „die Bekämpfung der Armut“ im Sinne des Gesetzes?

A: Die Definition im Gesetz lautet:

„die Bekämpfung von Armut und Not in Entwicklungsländern durch Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung, welche zu einem Prozess des nachhaltigen Wirtschaftens und des wirtschaftlichen Wachstums, verbunden mit strukturellem und sozialem Wandel führen soll (vgl. § 1 Abs. 3 Z 1 Entwicklungszusammenarbeitsgesetz).“

Diese Bestimmung entspricht weitgehend dem § 1 Abs. 3 Z 1 EZA-Gesetz, in dem es in der letzten Zeile heißt: „...verbunden mit strukturellem, institutionellem und sozialem Wandel führen soll“.

F: Wie sind „Entwicklungsländer“ definiert?

A: Die Erläuterungen zum Gesetz ergänzen:

Dabei sind als Entwicklungsländer jene Staaten anzusehen, die in der Liste der ODA-Empfängerstaaten des Entwicklungshilfesausschusses der OECD (DAC) als solche genannt sind.

Die aktuelle Liste finden Sie hier: <http://www.oecd.org/dataoecd/62/48/41655745.pdf>

F: Gilt das für alle EZA-Projekte und Organisationen

A: Nein, das Gesetz führt eine Mindestgrenze bei der Projektgröße ein, die u.E. kleinere Organisationen von der Absetzbarkeit ausschließt.

In den Erläuterungen liest sich das so:

Dieser Zweck soll erfüllt sein, wenn die Förderung in einer Größenordnung erfolgt, die eine effektive Wirkung im Sinne der Zielsetzungen des nachhaltigen Wandels ermöglicht (Umfang der Einzelprojekte von zumindest € 30.000) und sich als allgemeine Fördermaßnahme darstellt, also nicht auf eine kleine Anzahl von Einzelpersonen fokussiert ist.

F: Was ist mit den anderen Zielsetzungen des österreichische EZA-Gesetzes?

A: Diese werden vom Gesetzgeber trotz mannigfacher Intervention nicht als begünstigte Zwecke angesehen.

Die Ziffern 2 und 3 des § 1 Abs 3 Entwicklungszusammenarbeitsgesetz finden keine Berücksichtigung:

„2. die Sicherung des Friedens und der menschlichen Sicherheit, insbesondere durch die Förderung von Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, Menschenrechten und guter Regierungsführung, sowie

3. die Erhaltung der Umwelt und den Schutz natürlicher Ressourcen als Basis für eine nachhaltige Entwicklung.“

F: Wie ist „Hilfestellung in nationalen und internationalen Katastrophenfällen“ als begünstigter Zweck definiert?

A: Im Gesetz findet sich dazu folgende Formulierung:

„die Hilfestellung in nationalen und internationalen Katastrophenfällen (insbesondere Hochwasser-, Erdbeben-, Vermurungs- und Lawinenschäden)“

Die Erläuterungen zum Gesetz ergänzen diese Aufzählung wie folgt:

Neben den gesetzlich beispielhaft genannten Katastrophenfällen kommen weiters in Betracht: Schäden durch Flächenbrand, Strahleneinwirkung, Erdbeben, Felssturz oder Steinschlag, technische Katastrophen (zB Brand- oder Explosionskatastrophen), kriegerische Ereignisse, Terroranschläge oder sonstige humanitäre Katastrophen (zB Seuchen, Hungersnöte, Flüchtlingskatastrophen). Siehe dazu die Rz 4836 der Einkommensteuerrichtlinien 2000.

Die Rz 4836 der Einkommensteuerrichtlinien 2000 ist zu finden unter: http://www.steuerverein.at/einkommensteuer/14_nichtabzugsfaehige_ausgaben_03.htm

F: Wie viel können die SteuerzahlerInnen von der Steuer absetzen?

A: Höchstens 10 Prozent

In den Erläuterungen zum Gesetz steht dazu: „In Hinkunft sollen Spenden an begünstigte Körperschaften die Steuerbemessungsgrundlage um bis zu 10% des Vorjahreseinkommens eines Unternehmens oder eines Privaten mindern (Betriebsausgabe, Sonderausgabe).“

F: Spielen die Verwaltungskosten eine Rolle bei der Absetzbarkeit?

A: Das Gesetz besagt: „Die in Zusammenhang mit der Verwendung der Spenden stehenden Verwaltungskosten der Körperschaft übersteigen 10% der Spendeneinnahmen nicht.“

Laut Erläuterungen zum Gesetz sollen Fundraisingkosten davon nicht umfasst sein.

Weder Gesetz noch Erläuterungen definieren den Begriff „Verwaltungskosten“ näher.

F: Was ist die Spendenliste?

A: Das Finanzamt Wien 1/23 führte eine Liste von Organisationen, die in den Genuss der steuerlichen Absetzbarkeit kommen. Diese Liste wurde erstmalig Ende Juli 2009 im Internet veröffentlicht: <http://www.bmf.gv.at/Service/allg/spenden/>

F: Welche Voraussetzungen sind zu erfüllen ?

A: Folgende Angaben sind dem Finanzamt Wien 1/23 zu übermitteln:

Nachweis, dass die Organisationen

- seit drei Jahren bestehen und die die Voraussetzungen im Übrigen erfüllen, oder
- aus einer Vorgängerorganisation (Organisationsfeld mit eigenem Rechnungskreis), die diese Voraussetzungen erfüllt hat, hervorgegangen sind
- Bestätigungen des Wirtschaftsprüfers über das Vorliegen der in § 4a Z 4 genannten Voraussetzungen zu den Abschlussstichtagen der Jahre 2006 und 2007 gemeinsam mit einer aktuellen Fassung der Rechtsgrundlage (wie Satzung, Gesellschaftsvertrag) vorzulegen.
- Wird die Aufnahme in eine Liste erstmalig beantragt, sind die aktuelle Rechtsgrundlage, die Bestätigungen des Wirtschaftsprüfers für die vorangegangenen drei Wirtschaftsjahre und die Daten, unter der die Körperschaft im Zentralen Vereinsregister oder im Firmenbuch erfasst ist, dem Finanzamt zu übermitteln.“

F: Wer führt die Prüfung durch?

A: „Das Vorliegen der Voraussetzungen ... ist von einem Wirtschaftsprüfer jährlich im Rahmen einer den Anforderungen der §§ 268 ff des Unternehmensgesetzbuches entsprechenden Prüfung des Rechnungs- oder Jahresabschlusses zu bestätigen.“

F: Reicht die Prüfung im Rahmen des Österreichischen Spendengütesiegels?

A: Nein, das Spendengütesiegel spielt im Rahmen dieses Gesetzes keine Rolle, obwohl es von verschiedenen Seiten eingefordert wurde.

F: Wie ist das mit der Sozialversicherungsnummer der SpenderInnen ?

A: Die Verpflichtung zur Übermittlung der Sozialversicherungsnummer der SpenderInnen gilt erstmals für das Jahr 2011 und hat bis zum 28. Februar 2012 zu erfolgen.

F: Was ist in den Jahren 2009 und 2010?

Für die Jahre 2009 und 2010 müssen die SteuerzahlerInnen Belege vorweisen können, die folgende Angaben enthalten:

- Name der empfangenden Körperschaft
- Name und Anschrift des Zuwendenden
- Betrag der Zuwendung

Bei Überweisungen oder Bareinzahlungen ist das der Einzahlungsbeleg, bei Daueraufträgen/Kreditkartenabbuchungen der betreffende Kontoauszug. Der Beleg dient als Nachweis über Ihre Spendentätigkeit.

Diese Belege sind sieben Jahre aufzubewahren.

F: Was ist mit ausländischen SpenderInnen?

A: Hier nennt das Gesetz die „persönliche Kennnummer der Europäischen Krankenversicherungskarte“ als Äquivalent zur SV-Nummer.

F: Sind Umwelt- und Tierschutzorganisationen jetzt auf Dauer von der Absetzbarkeit ausgeschlossen?

A: Nein, das Gesetz sieht für die Evaluierung des Gesetzes die Einrichtung eines Prüfungsbeirates beim Bundesministerium für Finanzen vor.

In politischen Stellungnahmen wird darauf hingewiesen, dass das Gesetz nach zwei Jahren evaluiert werde: „Nach zwei Jahren werde man evaluieren, welche konkrete Auswirkung auf das Spendenaufkommen bestehe und prüfen, ob man die Basis für die Spendenabsetzbarkeit verbreitern könne.“ (OTS Finanzministerium vom 23.12.2008):

http://www.ots.at/presseaussendung.php?schluessel=OTS_20081223_OTSO137

Die IÖGV wird sich jedenfalls dafür einsetzen, dass diese Ungerechtigkeit behoben wird!